

3872

KR-Nr. 377/1997

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Motion KR-Nr. 377/1997 betreffend Änderung
des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung**

(vom 4. Juli 2001)

Am 23. November 1998 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende von den Kantonsräten Alfred Rissi, Zürich, Willy Spieler, Küsnacht, und Thomas Müller, Stäfa, am 10. November 1997 eingereichte Motion zu Bericht und Antrag überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat raschmöglichst eine Vorlage zu unterbreiten, um das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung dahingehend zu ändern, dass auch für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 20 Jahren, die den Jahreskurs besuchen, die kantonalen Subventionen ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Seit das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 (FBG, LS 413.4) auf Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft gesetzt worden ist, haben jährlich rund 500 bis 650 Jugendliche den hauswirtschaftlichen Jahreskurs (HJK) besucht. Für die Kosten des HJK haben gemäss § 1 FBG zur Hauptsache die Schulgemeinden aufzukommen. Diese Bestimmung auferlegt ihnen die Pflicht, den freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht zu gewährleisten, der hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und den HJK umfasst. Die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten haben sich gegen eine Änderung des FBG ausgesprochen, die eine Ausweitung des Angebots des HJK zur Folge hätte, indem das Zutrittsalter von 18 Jahren auf 20 Jahre heraufgesetzt würde.

Die Gesamtkosten des HJK pro Schülerin und Schüler betragen je nach Schulträger Fr. 16 000 bis Fr. 20 000. Der Staat entrichtet den Schulträgern abgestuft nach Finanzkraftindex Staatsbeiträge von 27%, 33% und 45% auf eine Jahrespauschale von Fr. 10 000, d. h. Fr. 2700, Fr. 3300 und Fr. 4500 pro Schülerin bzw. Schüler. Daneben erhalten die Schulträger Subventionen des Bundes in Höhe von rund Fr. 1500 pro Schülerin und Schüler, sofern die Bedingungen des Bundes von den Schulträgern eingehalten werden. Das Schulgeld für die Schülerinnen und Schüler beträgt gemäss den Empfehlungen der Bildungsdirektion

Fr. 1200. Für die Restkosten, die sich – je nach Schulträger – pro Schülerin und Schüler auf Beträge zwischen Fr. 11 000 und Fr. 14 000 belaufen, haben die Schulgemeinden aufzukommen.

Es haben im Schuljahr 1998/99 635, im Schuljahr 1999/2000 520 und im Schuljahr 2000/01 494 Schülerinnen und Schüler den HJK besucht. Diese Zahlen spiegeln die Konjunkturlage wider, denn je besser die Wirtschaftslage ist, desto mehr Lehrstellen gibt es und umso weniger wird der HJK in Anspruch genommen. Dem Kanton Zürich sind 1998/99 Kosten von Fr. 1 731 911 und 1999/2000 solche von Fr. 1 576 800 entstanden, die Zahlen für das Schuljahr 2000/01 sind noch nicht verfügbar. Dies ergibt pro Schülerin und Schüler jährliche Kosten für den Kanton Zürich von rund Fr. 3000. Die Aufwendungen der Schulgemeinden sind um ein Vielfaches höher. Würde das Zutrittsalter zum HJK von 18 auf 20 Jahre angehoben, würde die Zahl der Teilnehmenden um rund 10% oder etwa 50 Personen ansteigen. Dies hätte für den Kanton Zürich jährliche Mehrkosten von etwa Fr. 150 000 und für die Schulgemeinden solche zwischen Fr. 550 000 und Fr. 700 000 zur Folge. Im heutigen finanzpolitischen Umfeld sind derartige Mehraufwendungen zu Lasten der öffentlichen Hand nicht zu verantworten.

Die Ausbildung der verantwortlichen Lehrpersonen enthält eine breit gefächerte methodisch-didaktische Komponente und befähigt diese Lehrkräfte zu Unterricht an der Volksschule und an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Ihr Unterricht ist auf Jugendliche am Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II ausgerichtet. Die Lehrmittel sind stufengerecht und didaktisch anders aufgebaut als diejenigen der Sekundarstufe II oder des Erwachsenenunterrichts. Die pädagogischen Anforderungen beim Unterricht eines 15- oder 16-jährigen Jugendlichen sind aus diesen Gründen anders als bei einem 19- oder 20-Jährigen. Diese Tatsache erschwert den Unterricht von Jugendlichen von 15 oder 16 Jahren und von jungen Erwachsenen von 19 oder 20 Jahren in der gleichen Klasse.

Auf eine Änderung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 ist daher zu verzichten.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 377/1997 abzuschreiben (§ 60 in Verbindung mit alt § 16 Kantonsratsgesetz).

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:
Buschor Husi